

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1961-2/86

Wien, 24. Oktober 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Sicherheit in den
Bundestheatern und die Auf-
hebung disziplinarrechtlicher
sowie theaterpolizeilicher
Bestimmungen für den Betrieb
der Bundestheater;
(Bundestheatersicherheits-
gesetz - BThSG);
Stellungnahme

Rekord:	67	GE/86
Z:		
Datum:	29. OKT. 1986	
Verteilt:	30. OKT. 1986	PWSR

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Bauer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1961-2/86

Wien, 24. Oktober 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Sicherheit in den
Bundestheatern und die Auf-
hebung disziplinarrechtlicher
sowie theaterpolizeilicher
Bestimmungen für den Betrieb
der Bundestheater;
(Bundestheatersicherheits-
gesetz - BThSG);
Stellungnahme

zu GZ 1867/86

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport -
Österreichischer Bundestheaterverband

Auf das do. Schreiben vom 16. September 1986, mit dem der Entwurf eines Bundestheatersicherheitsgesetzes übermittelt wurde, beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Art. I § 1 Abs. 1:

Zur Klarstellung, daß die Kompetenzen der Länder in den Bauangelegenheiten der Bundestheater nicht berührt werden, wäre es wünschenswert, schon in den Gesetzestext die in den Erläuterungen angegebenen Einschränkungen aufzunehmen.

zu Art. I. § 1 Abs. 2:

Betreffend die Sicherheitstechnik genügt die Umschreibung in den Erläuterungen nicht, um einen eindeutigen, insbeson-

- 2 -

dere vom Baurecht abgegrenzten Terminus einzuführen. Außerdem wäre es zweckmäßiger, gleich auf die Regeln der technischen Wissenschaften abzustellen, wodurch ein weitestgehender Ausschluß von Gefahren ohnedies erreicht werden könnte.

Im Hinblick auf Art. 102 ff. B-VG erscheint es nicht unbedenklich, in einer Angelegenheit, die an sich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen wäre, den Bundesminister für Bauten und Technik als erste und letzte Instanz zu normieren. Bliebe die Vollziehung beim Landeshauptmann, wäre es aufgrund der in den Erläuterungen ausgeführten Notwendigkeit, rasche und endgültige Entscheidungen herbeizuführen, gerechtfertigt, gemäß Art. 103 Abs. 4 letzter Satz B-VG einen Instanzenzug auszuschließen. Eine derartige Regelung, die als erste und letzte Instanz den Landeshauptmann vorsieht, wäre verfassungsrechtlich unbedenklich.

zu Art. I § 2 Abs. 1:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nimmt die Verwaltungspraxis in Wien bei der Frage, ob bzw. welche Überwachungsorgane einer Aufführung zuzuziehen sind, lediglich auf die Größe der Veranstaltungsstätte und auf die jeweilige Aufführung Bedacht. Die detaillierte Regelung des § 2, die auf die zugelassene Besucherzahl abstellt, erscheint in der Praxis nicht empfehlenswert.

zu Art. I § 2 Abs. 2:

Es wäre zu erwägen, an Stelle einer gesetzlichen Regelung eine interne Dienstanweisung zu wählen.

Darüber hinaus ist nicht eindeutig geregelt, wer für die Anwesenheit eines Inspektionsarztes zu sorgen hat, da die Bundestheater keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und

- 3 -

für ihre Verwaltung der organisatorisch dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport unterstellte Österreichische Bundestheaterverband eingerichtet ist.

zu Art. I § 2 Abs. 3:

Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 wird verwiesen.

zu Art. I § 2 Abs. 4:

Wenn mit einer Gefährdung der Sicherheit gerechnet werden muß, wird die entsprechende Aufführung von vornherein zu unterbinden sein. Die bloße Anwesenheit eines Überwachungsorganes wird die Sicherheit nicht gewährleisten können.

zu Art. I § 2 Abs. 5:

Auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 wird verwiesen.

zu Art. I § 3 Abs. 1:

Nicht geregelt sind hier jene Fälle, bei denen eine Inszenierung eines Bundestheaters woanders als in einem Bundestheatergebäude zur Aufführung gelangt bzw. ein Gastspiel eines anderen Theaters in einem Bundestheatergebäude stattfindet. Auch die Ausführungen in den Erläuterungen, daß ein Bundestheater nicht nur ein dem Bund gehöriges Theatergebäude, sondern auch ein Theater ist, dessen Theaterbetrieb vom Bund selbst und allein geführt wird, und zwar unabhängig vom Eigentum am Gebäude, dürften nicht ausreichen, alle in Frage kommenden Fälle als von der vorliegenden Gesetzesbestimmung umfaßt anzusehen.

zu Art. I § 3 Abs. 2:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß eine Inszenierung ohne

- 4 -

jede Abänderung nicht von einem Theatergebäude an eine andere Aufführungsstätte übertragen werden kann. Unter Bedachtnahme auf die besonderen Gegebenheiten im jeweiligen Aufführungsgebäude ist fraglich, wie hier der entsprechende Nachweis erbracht werden soll.

Zusammenfassend ist zu § 3 Abs. 1 und 2 festzuhalten, daß Bestimmungen hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Einholung von Bewilligungen fehlen. Dies würde in der Praxis erhebliche Probleme mit sich bringen.

zu Art. I § 3 Abs. 3:

Hier sollte klargestellt werden, wer eine solche Verhandlung durchführen soll und daß alle im § 1 Abs. 2 genannten Behörden einschließlich des Arbeitsinspektorates teilzunehmen haben.

zu Art. I § 4:

Ballveranstaltungen fallen nicht unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten der Bundestheater". Die diesbezüglichen Regelungen unterliegen daher der Landesgesetzgebung.

zu Art. I § 5:

Wie bereits zu § 2 Abs. 2 ausgeführt, ist auch hier nicht geklärt, wer antragsberechtigt ist, da den Bundestheatern eigene Rechtspersönlichkeit fehlt. Außerdem ist nur im § 3 Abs. 1 von einer Bewilligung die Rede, weshalb verfehlt erscheint, auf den gesamten § 3 zu verweisen. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen wird ferner im § 5 keine Determinierung eines Bescheidinhaltes vorgenommen, sondern lediglich die Kriterien, die bei der Entscheidung zu beobachten sind, festgelegt.

- 5 -

zu Art. I § 6:

Diese Bestimmung sieht eine - wohl verfassungswidrige - Kompetenzkompetenz des Bundesministers für Bauten und Technik vor. Die Festlegung, was als Angelegenheiten der Bundestheater im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 13 zu gelten hat, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Verfehlt erscheint insbesondere auch, daß Ballveranstaltungen von vornherein als solche Angelegenheiten der Bundestheater qualifiziert werden. Weiters ist die Verwendung der Begriffe "Aufführung von Bühnenwerken" und "Neuinszenierungen" insfern nicht zweckmäßig, als Neuinszenierungen immer auch Aufführungen sein werden. Zur Antragsberechtigung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

zu Art. I § 7:

Um einen Widerspruch zu Art. 102 Abs. 4 B-VG zu vermeiden, sollte klargestellt werden, daß dem Sicherheitsbeirat lediglich beratende Funktionen bzw. Aufgaben als Sachverständiger obliegen.

zu Art. I § 8 Abs. 1:

Die Regelung, daß einerseits Tatsachen befristet durch Bescheid festgestellt werden sollen und für den Fall, daß sich Bedenken betreffend die Sicherheit ergeben, andererseits eine konstitutive Genehmigung erforderlich wäre, erscheint rechtlich bedenklich. Es wäre lediglich denkbar, daß dann, wenn eine sicherheitstechnische Bedenklichkeit vorliegt, die Feststellung zu unterbleiben hätte und der weitere Betrieb zu verbieten wäre. Unklar ist auch, was im Zeitraum vor einer Genehmigung, deren Erforderlichkeit ja nicht von vornherein ersichtlich ist, gelten soll. Ferner ist problematisch, daß alle drei Jahre ein - amtswegiger - Feststellungsbescheid zu ergehen hätte, dessen Wirksamkeitsende

- 6 -

offenbar sowohl durch Zeitablauf als auch durch die Feststellung von Mängeln eintreten könnte. In der Praxis entstünden hier immer wieder unklare Situationen, ob jetzt gespielt werden darf oder nicht. Außerdem könnte ein derartiger Feststellungsbescheid nur den Baubestand betreffen, da die Inszenierungen ständig wechseln. Ein solcher Feststellungsbescheid würde daher kompetenzmäßig der landesgesetzlichen Regelung unterliegen. Die hier vorgesehene Regelung hätte auch zur Folge, daß in der Praxis nie ein sicherer Konsens vorliegen würde.

zu Art. I § 8 Abs. 3:

Auf die zu § 8 Abs. 1 erfolgten Ausführungen darf sinngemäß verwiesen werden. Darüber hinaus erscheint bedenklich, daß bereits genehmigte Teile einer Betriebsstätte neuerlich bescheidmäßig genehmigt werden sollen.

zu Art. I § 8 Abs. 4:

Aus dieser Bestimmung könnte geschlossen werden, daß ein Theater auch dann benutzt werden darf, wenn es nicht genehmigt ist. Nicht geregelt ist, wie das Fehlen der erforderlichen Sicherheit bzw. die Nichterfüllung von Auflagen festgestellt werden soll. Abgesehen davon würde das Verfahren bis zur Bescheiderlassung in der Praxis zu lange dauern und Vollziehungsprobleme mit sich bringen.

zu Art. I § 9 Abs. 1 bis 3:

Es erscheint bedenklich, daß die Mitglieder des Sicherheitsbeirates zur Besichtigung und zum Betreten von Betriebsstätten berechtigt werden, da es sich hiebei um hoheitsrechtliche Akte handeln würde. Unter Bedachtnahme auf die Ausführungen zu § 7 erscheint die Regelung auch verfassungsrechtlich bedenklich.

- 7 -

Generell ist darauf hinzuweisen, daß alle normierten Regelungen zweckmäßiger vom Theatereigentümer durch Weisungen oder privatrechtliche Anordnungen erfolgen könnten.

zu Art. I § 10 Abs. 1:

Hier sollte trotz den zweifellos erforderlichen koordinierenden Gesprächen klargestellt werden, daß jeder der genannten Aufsichtsbeamten in seinem Bereich eine selbständige Entscheidung zu treffen hat.

zu Art. I § 10 Abs. 2:

Hier wäre klarzustellen, wer zu entscheiden hat, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Die Berufung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, Veranlassungen zur Abstellung einer Gefährdung zu treffen, erscheint bedenklich, als er nämlich auch dann einzugreifen hätte, wenn eine Gefährdung nicht mit Sicherheit feststeht. Ferner würde das hier vorgesehene Verfahren einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Es wäre daher zweckmäßig, eine bindende Entscheidung über das Vorliegen und die Beseitigung einer Gefahr im Gesetz vorzusehen und auch damit die Verantwortung für diese Entscheidung festzulegen.

zu Art. I § 10 Abs. 3:

Die Aufnahme von Beispielen im Gesetzesstext sollte aus legislatischen Gründen vermieden werden.

zu Art. I § 11:

Zu den Verordnungsermächtigungen ist festzustellen, daß sie zum Teil bauliche Angelegenheiten betreffen, in denen die Regelungskompetenz bei den Ländern liegt.

- 8 -

Im Abs. 2 lit. a ist offenbar gemeint, daß andere als die zugelassenen Werkstoffe überhaupt nicht gelagert bzw. verwendet werden dürfen.

zu Art. III:

Hier wäre es zweckmäßig, den jeweils federführenden Bundesminister zu normieren.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor